

Satzung der Turn- und Sportgemeinde Germania 1889 Dossenheim e.V.

Vorbemerkung

Zur besseren Lesbarkeit wird bei der Benennung von Rollen und Funktionen die männliche Form verwendet. Rollen und Funktionen stehen allen Geschlechtern (m/w/d) offen.

§ 1 Der Verein

1.1 Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinde Germania 1889 Dossenheim e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

1.2 Er hat seinen Sitz in Dossenheim.

1.3 Der Verein ist durch die Verschmelzung der beiden Sportvereine „Turnverein Germania 1889 e.V.“ und der „Turn- und Sportgemeinde 1889 e.V.“ entstanden. Für alle Zukunft ist die Verwendung eines dieser beiden Vereinsnamen oder auch nur eines seiner Bestandteile (z.B. Jahreszahl) durch einen anderen Verein ausgeschlossen.

1.4 Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes e.V. in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung und Entscheidungen des Badischen Sportbundes e.V. in Karlsruhe handelt, gilt dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung. Für die einzelnen Abteilungen und Mitglieder der Abteilungen sind die jeweils gültigen Satzungen und Ordnungen der Fachverbände rechtsverbindlich.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, die Förderung der Jugendhilfe, sowie die Förderung der Erziehung im Geist von Toleranz, Freiheit und Menschenwürde.

2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung, Verbesserung, Wiederherstellung und den Erhalt der Gesundheit; den Unterhalt einer Kindersportschule; die Betreuung von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen (sportliche, kulturelle und Hausaufgaben Betreuung); sowie die Weitergabe von Mitteln im Rahmen von Benefiz- und Spendenaktionen zu o.g. Zwecken.

2.4 Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen (Tätigkeits-Vergütung) an gewählte ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins im Rahmen der steuerlich zulässigen Freibeträge ist nach vorheriger Beschlussfassung durch den Vorstand möglich. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2.5 Der Verein ist auf dem Amateurgedanken aufgebaut und jeder muss die Möglichkeit haben Mitglied zu werden.

2.6 Das Präsidium kann, abweichend von § 2.4 Satz 4, beschließen, dass Mitgliedern für deren Tätigkeit eine Vergütung gezahlt wird. Die Höhe der Vergütung darf den Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes nicht übersteigen.

2.7 Aufwendungen, welche mit Einverständnis des Vorstandes erbracht werden um den satzungsgemäßen Zweck des Vereins zu erfüllen, werden erstattet. Es erfolgt grundsätzlich eine Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen. Eine pauschale Aufwandserstattung kann in Ausnahmefällen durch die Abteilungssprecher oder das Präsidium genehmigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr und Geschäftsordnung

3.1 Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

3.2 Neben dieser Satzung wird eine Geschäftsordnung erlassen, Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder im Vorstand. Die Geschäftsordnung gilt nicht als Teil der Satzung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- 3) Mit der Beitrittserklärung werden bestehende Satzungen und Ordnungen anerkannt.
- 4) Minderjährige bedürfen zum Erwerb der Mitgliedschaft der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 5) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so wird das Präsidium hierfür eine entsprechende Begründung geben.
- 6) Bei Wiedereintritt zählt nur das neue Eintrittsdatum. Die alte Mitgliedschaft kann durch Nachweis des Mitgliedes angerechnet werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1) Tod
- 2) freiwilligen Austritt
- 3) Ausschluss
- 4) Auflösung des Vereins

5.2 Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Ämter und satzungsmäßigen Rechte. Zum Vereinsvermögen gehörende Gegenstände (Inventar, Ausrüstung, Gelder usw.) sind unverzüglich zurückzugeben. Bei Tod eines Mitgliedes sind die Erben ebenfalls verpflichtet, das Vereinseigentum auszuhändigen.

5.3 Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Verein erfolgen. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Jahresende. Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Auf Wunsch kann beim Austritt von der Geschäftsstelle eine Bescheinigung ausgestellt werden.

5.4 Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen oder disziplinarisch bestraft werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich und automatisch, wenn die Zahlung des Vereinsbeitrages trotz Mahnung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

5.5 Der Ausschließungsbeschluss ergeht auf Antrag beim Vorstand; er ist durch diesen mit 2/3 Mehrheit zu fassen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe einer Frist Gelegenheit zu geben, zum Antrag Stellung zu nehmen. Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung -beim Ältestenrat- zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Der Ältestenrat entscheidet dann endgültig mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Ältestenrates ist die Beschreitung des Rechtsweges ausgeschlossen. Der Ausgeschlossene verliert mit dem Ausschluss jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen, dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Die Mitglieder haben das Recht, an den Aktivitäten im Sinne des §2 Absatz 2.3 unter Berücksichtigung der Richtlinien des Vereins oder der jeweiligen Abteilung teilzunehmen. Die Teilnehmerzahl kann beschränkt sein.

6.2 Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Geschehen des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und die Schädigung seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens vermeiden bzw. verhindern.

6.3 Mitglieder über 16 Jahre haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und in den Abteilungsversammlungen.

6.4. Mitglieder erhalten nach 25-jähriger Mitgliedschaft die silberne Vereinsnadel und nach 50-jähriger Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel. Nach 60-jähriger Mitgliedschaft ist das Mitglied beitragsfrei. Das Ehrungsalter zählt mit dem Eintritt in den Verein. Weitere Ehrungen im Verein regelt eine Ehrenordnung.

6.5 Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach dieser Satzung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. das Präsidium
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat
4. der Vereinsjugendrat
5. die Mitgliederversammlung
6. die Delegiertenversammlung

§ 8 Das Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

- 1) dem Präsidenten
- 2) bis zu vier Vizepräsidenten; einer davon ist für die Finanzen zuständig
- 3) dem Geschäftsführer; soweit gemäß § 8.7 eingestellt
- 4) dem Vereinsjugendwart
- 5) den Ehrenpräsidenten

8.1 Der Präsident und die Vizepräsidenten werden von der Delegiertenversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der Vereinsjugendwart wird vom Vereinsjugendrat auf 2 Jahre gewählt und von der Delegiertenversammlung bestätigt.

8.2 Das Präsidium regelt die Geschäfte des Vereins und sorgt für deren ordnungsmäßigen Ablauf. Es ist gegenüber dem Vorstand und der Delegiertenversammlung zur Berichterstattung und Rechenschaft verpflichtet. Die Delegierten entscheiden über die Entlastung des Präsidiums auf der Delegiertenversammlung.
8.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident oder die Vizepräsidenten von denen jeder Einzelvertretungsbefugnis hat.
8.4 Vereinsgeschäfte des Präsidenten oder im Vertretungsfalle einer seiner Vizepräsidenten, die einen Wert von 10.000,00 € übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Präsidiums.
8.5 Das Präsidium kann für die Erledigung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Größe und Zusammensetzung der Ausschüsse bestimmt das Präsidium. Einem Ausschuss können auch Mitglieder angehören, die nicht Teil des Präsidiums sind. Ein Ausschuss ist immer von einem Präsidiumsmitglied zu leiten. Ein Ausschuss kann so lange bestehen bleiben, wie es die entsprechende besondere Aufgabe erfordert.
8.6 Die Mitglieder des Präsidiums sind befugt, an allen Sitzungen der Abteilungen mit Stimmrecht teilzunehmen. Dem Präsidium sind die Einladungen zu diesen Sitzungen mitzuteilen und die Protokolle ohne weitere Aufforderung zeitnah vorzulegen.
8.7 Zur Durchführung des Sportbetriebs, der Kindersportschule, sonstiger Tätigkeiten im Rahmen des §2 Absatz 2.3, sowie administrativer Aufgaben, ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen und eine Geschäftsstelle einzurichten. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet.
8.8 Änderungen im Präsidium nach § 26 des BGB sind dem Amtsgericht zu melden.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:
1) dem Präsidium
2) den Abteilungssprechern

§ 10 Ältestenrat

10.1 Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern und wird von der Delegiertenversammlung gewählt.
10.2 Wählbar sind nur Mitglieder, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zehn Jahre dem Verein und zum Zeitpunkt der Wahl nicht dem Vorstand angehören, ausgenommen sind die Ehrenpräsidenten.
10.3 Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
10.4 Der Ältestenrat bestimmt seinen Vorsitzenden selbst.
10.5 Die Aufgaben des Ältestenrates sind: 1) Unterbreitung von Ehrungsvorschlägen an den Vorstand, gemäß den Bestimmungen der Ehrenordnung 2) Unterbreitung von Änderungsvorschlägen zur Ehrenordnung an den Vorstand 3) Durchführung von Schlichtungs- und Ausschlussverfahren
10.6 Der Ältestenrat tritt nur bei Bedarf zusammen.
10.7 Die Einberufung erfolgt durch seinen Vorsitzenden.

§ 11 Ehrenmitglieder und Ehrenpräsident

Zum Ehrenmitglied/Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer sich um den Verein und den Sport besonders verdient gemacht hat. Vorschläge werden vom Präsidium gemacht. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied/Ehrenpräsidenten entscheidet die Mehrheit des Vorstandes.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

12.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:

- 1) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
- 2) Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks
- 3) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

12.2 Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- 1) wenn eine Beschlussfassung gemäß 12.1 notwendig ist
- 2) aufgrund eines Beschlusses einer vorhergehenden Mitgliederversammlung
- 3) wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt
- 4) aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes
- 5) wenn 1/3 der Delegierten dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt
- 6) Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum.

Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben.

12.3 Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium schriftlich oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Dossenheim 3 Monate davor anzukündigen. Die Einladung erfolgt dann unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Sonstige Anträge sind dem Präsidium spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen, anderenfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzungsänderung müssen mindestens 2 Monate vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein, sie können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Die Unterlagen auf Satzungsänderung können in dieser Zeit in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

12.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem seiner Vizepräsidenten geleitet. Sie ist in jedem Fall (vorbehaltlich §18 der Satzung) ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

12.5 Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden. Sollte das Amtsgericht die beschlossenen und eingereichten Satzungsänderungen ergänzen oder Änderungen verlangen, ist das Präsidium ohne weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung ermächtigt diese Satzungsänderungen durchzuführen und umzusetzen.

12.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

12.7 Wichtige Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

12.8 Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins (§ 2) berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 13 Delegiertenversammlung

13.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 1) Die Delegiertenversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind.
- 2) Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Präsidiums
 4. Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten
 5. Wahl des Ältestenrates
 6. Wahl der Kassenprüfer
 7. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren
 8. Beschlussfassung über Anträge

13.2 Einberufung der Delegiertenversammlung

- 1) Die Einberufung einer Delegiertenversammlung erfolgt durch den Präsidenten oder einen Stellvertreter, unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung.
- 2) Die Einberufung ist den Delegierten mindestens 4 Wochen zuvor mitzuteilen.
- 3) Die Einberufung erfolgt in Textform und ist auch auf der Homepage des Vereins zu veröffentlichen.
- 4) Die Delegiertenversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder der Delegiertenversammlung mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben.

13.3 Intervall und Tagesordnungen der Delegiertenversammlung

- 1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt.
- 2) Außerordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen:
 1. bei Bedarf durch den Vorstand
 2. wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt
 3. wenn mindestens ein Viertel der Delegierten dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt
- 3) Die ordentliche Delegiertenversammlung soll in den letzten 3 Monaten des Geschäftsjahres erfolgen.
- 4) In der Tagesordnung der ordentlichen Delegiertenversammlung sind zwingend aufzunehmen:
 1. die Berichte des Präsidiums
 2. der Bericht zur Kassen- und Vermögenslage
 3. der Bericht zur Kassenprüfung
 4. die Entlastung der Präsidiumsmitglieder
 5. Neuwahlen
 6. die Berichte der Abteilungssprecher

Weitere Tagesordnungspunkte können auf Antrag in die Tagesordnung aufgenommen werden

13.4 Durchführung der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder einem seiner Vizepräsidenten geleitet. Sie ist in jedem Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten und Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

13.5 Wahlen

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss mit mindestens zwei möglichst langjährigen Mitgliedern. Dieser Wahlausschuss führt dann die Entlastung des Präsidiums und die Neuwahl des Präsidenten durch. Der Präsident leitet danach die Wahl der Vizepräsidenten,

des Ältestenrates und der Kassenprüfer. Kassenprüfer können maximal zweimal hintereinander gewählt werden.

13.6 Das Präsidium bleibt bis zur Neuwahl durch die Delegiertenversammlung im Amt.

13.7 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung
In der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt:

1. die Mitglieder des Vorstandes
2. die Delegierten der Abteilungen

13.8 Wahl der Delegierten

1. Die Delegierten der Abteilungen werden in den Mitgliederversammlungen ihrer Abteilung gewählt, wobei jeder Abteilung ein Delegierter je angefangenen 60 Mitgliedern zusteht. Die Mitgliederzahl der Abteilung wird auf Basis der jährlichen Sportbundmeldung ermittelt und der Abteilung mitgeteilt.
2. Delegierte müssen stimmberechtigte Mitglieder sein und Mitglied der Abteilung die sie vertreten.
3. Delegierte dürfen nur je eine Abteilung vertreten. Ersatzdelegierte können von den Abteilungen benannt werden.
4. Die gewählten Delegierten und Ersatzmitglieder sind der Geschäftsstelle bis zum 30.06. eines Jahres zu nennen.

§ 14 Die Abteilungen

14.1 Die Ausübung der vom Verein betriebenen Sportarten und sonstiger Tätigkeiten im Rahmen des §2 Absatz 2.3 erfolgt in der Regel in Abteilungen. Die Abteilungen arbeiten im Rahmen dieser Vereinsatzung und der Geschäftsordnung des Vereins selbstständig.

14.2 Die Neuerrichtung und Auflösung von Abteilungen bestimmt der Vorstand des Vereins.

14.3 Abteilungsversammlung

- 1) Die Abteilungsversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung zusammen.
- 2) Soweit eine Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen besteht, hat das Mitglied Sitz und Stimme in der jeweiligen Abteilungsversammlung.
- 3) Geschäftsgrundlage der Abteilung stellt deren eigene, durch die Mitgliederversammlung der Abteilung bestimmte Satzung oder deren Richtlinien dar, die dieser Satzung nicht widersprechen dürfen.
- 4) Die Abteilungsversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre, im ersten Halbjahr zusammen.
- 5) Die Einberufung erfolgt durch den Abteilungssprecher der Abteilung.
- 6) Die Aufgaben der Abteilungsversammlung sind:
 1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 2. Entlastung der Vorstandsmitglieder
 3. Wahlen (Abteilungsvorstände, Kassenprüfer, Delegierte, Ersatzdelegierte)
 4. Beschlussfassung über Anträge

14.4 Die Abteilungen werden durch einen Abteilungsvorstand repräsentiert und geführt. Dieser setzt sich zusammen aus:

- 1) dem Vorstand Organisation und Administration (Abteilungssprecher)
- 2) dem Vorstand Sport
- 3) dem Vorstand Finanzen
- 4) dem Vorstand Jugend

Die Mitgliederversammlung jeder Abteilung kann darüber hinaus weitere Funktionsträger bestellen.

14.5 Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Kommt keine gültige Wahl zustande, so wird bis zu einer ordnungsmäßigen Wahl der Abteilungssprecher durch das Präsidium berufen. Kassenprüfer können nur zweimal hintereinander gewählt werden.

14.6 Der Abteilungsvorstand verwaltet die Abteilung.

14.7 Der Abteilungssprecher vertritt die Abteilung beim Fachverband und im Vorstand des Vereins. Er kann seine Aufgaben auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.

14.8 Der Abteilungsvorstand ist sowohl der Mitgliederversammlung der Abteilung, als auch dem Präsidium des Vereins zur Rechenschaft verpflichtet.

14.9 Die Vertretungsbefugnis des Abteilungssprechers erstreckt sich nicht auf die Belange des Vereins.

14.10 Verhandlungen und Geschäfte mit Sportbund und Gemeinde können nur mit vorheriger Absprache mit den Präsidenten getätigt werden.

14.11 Das Kassenwesen der Abteilung regelt § 16 Abs. 3 dieser Satzung

§ 15 Vereinsjugend

15.1 Die Aufgabengebiete im Bereich der Jugend sind in der Jugendordnung des Vereins festgelegt. Sie ist kein Bestandteil dieser Satzung.

15.2 Der Vereinsjugendrat setzt sich zusammen aus:

- 1) dem Vereinsjugendwart
- 2) dessen Stellvertreter
- 3) den Vorständen Jugend der Abteilungen
- 4) den Jugendsprechern der Abteilungen

15.3 Der Vereinsjugendrat erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung sowie der Jugendordnung.

15.4 Der Vereinsjugendrat ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins, die die gesamte Vereinsjugend berühren, zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, welche der Vereinsjugend zufließen.

§ 16 Kassenwesen

16.1 Ein Vizepräsident verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Delegiertenversammlung alle 2 Jahre einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein entgegen. Er ist berechtigt Zahlungen aus der Vereinskasse zu leisten. Zur Durchführung seiner Aufgaben kann er sich der Geschäftsstelle bedienen.

16.2 Am Ende eines Kalenderjahres wird von mindestens zwei Kassenprüfern, die von der Delegiertenversammlung gewählt worden sind, eine Kassenprüfung der Vereinskasse vorgenommen. Diese legen dann bei der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht vor. Sie haben auch das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins in unregelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.

16.3 Die Abteilungen haben eine eigene Kassenführung und einen eigenen Vorstand Finanzen. Die Abteilungskassen müssen analog der Vereinskasse geführt und der Jahresabschluss von zwei Kassenprüfern der Abteilungen geprüft werden. Diese legen der Abteilungsversammlung sowie dem Präsidium einen Prüfungsbericht vor. Das Präsidium hat das Recht jederzeit in das Kassenbuch jeder Abteilung Einsicht zu nehmen. Bankgeschäfte sowie Kontoeröffnungen und Kreditaufnahme müssen mit dem Präsidium vorher besprochen werden und bedürfen der Unterschrift des Präsidenten. Ein Überziehen der Bankkonten darf ohne Einverständnis des Präsidiums nicht erfolgen.

§ 17 Mitgliedsbeiträge

17.1 Die Mitglieder haben Beiträge in Geld zu leisten. Die Beiträge bestehen aus einem Vereinsbeitrag, einer Aufnahmegebühr und Beiträgen, die durch die Richtlinien der Abteilungen, denen das Mitglied angehört, festgelegt sind. Die Beiträge sind jährlich, halbjährlich, monatlich oder einmalig unbar zu erbringen und werden mit der Aufnahme in den Verein fällig.

17.2 Die Höhe der Beiträge beschließt die Delegiertenversammlung des Vereins. Über die Höhe der Beiträge der Abteilungen beschließen die jeweiligen Mitgliederversammlungen der Abteilungen nach vorheriger Absprache mit dem Präsidium.

17.3 Mitglieder gemäß § 4 Ziff. 1 können beim Präsidium Beitragsermäßigung beantragen, wenn sie folgenden Personengruppen angehören (jeweils gegen Nachweis):

- 1) Ableistende des Freiwilligen Sozialen Jahres (beitragsfrei) *
- 2) Ableistende des Bundesfreiwilligendienstes (beitragsfrei) *
- 3) Schüler, Auszubildende und Studenten *
- 4) Rentner
- 5) Schwerbehinderte

* Die Befreiung bzw. Beitragsermäßigung nach Nr. 1-3 gilt längstens für die Dauer des Bezugs von Kindergeld nach dem BKiGG und ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres durch einen entsprechenden Nachweis zu beantragen.

17.4 Für Ereignisse höherer Gewalt, die die Erbringung der Leistungen des Vereins (Durchführung der Aktivitäten und Aufgaben wie in §2 benannt) wesentlich erschweren, die ordnungsgemäße Durchführung zeitweilig behindern oder unmöglich machen, haftet der Verein nicht. Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie z.B. Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Krieg und andere militärische Konflikte, Mobilmachung, innere Unruhen, Terroranschläge, Streik, Beschlagnahme, Epidemien, Pandemien oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar und weder durch den Verein, noch eines oder mehrerer seiner Mitglieder verschuldet sind und nach Abschluss eines Vertrages zwischen einem Mitglied und dem Verein eintreten.

Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß. Gleiches gilt, soweit der Verein auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist, und sich diese aufgrund höherer Gewalt verzögert.

Der Verein ist insbesondere berechtigt vereinbarte Beiträge zu stunden, zu reduzieren, teilweise oder vollumfänglich zurück zu erstatten, oder auf die Erhebung der Beiträge zu verzichten. Ein Anspruch auf Stundung, Reduzierung, teilweise oder vollständige Rückerstattung oder Aussetzung der Beiträge besteht für das Mitglied nicht.

Die Entscheidung über eine Stundung, Reduzierung, teilweise oder vollständige Rückerstattung oder Aussetzung der Beiträge trifft das Präsidium. Sind Beiträge der Abteilungen hiervon berührt, so ist der jeweilige Abteilungsvorstand vor einer Entscheidung zu konsultieren.

§ 18 Auflösung des Vereins

18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die unter Mitteilung der Tagesordnung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden.

18.2 Für die Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gesamten stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

18.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dossenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

18.4 Der Präsident und die Vizepräsidenten sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 19 Datenschutz

19.1 Der Datenschutz wird in der Datenschutzordnung des Vereins geregelt. Die Datenschutzordnung ist kein Bestandteil der Satzung.

Dossenheim, den 21.06.2021

Wolfgang Winter
Der Präsident

Claudia Schückler
Die Protokollführerin